

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1102 (1997)
31. März 1997

RESOLUTION 1102 (1997)

*verabschiedet auf der 3759. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. März 1997*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 30. Januar 1997 (S/PRST/1997/3) und vom 21. März 1997 (S/PRST/1997/17),

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz" (S/22609, Anhang), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) beimißt,

betonend, daß es unbedingt notwendig ist, daß die Parteien umgehend entschlossene Maßnahmen ergreifen, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen, damit die weitere Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft an dem Friedensprozeß in Angola gewährleistet ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 25. März 1997 (S/1997/248),

1. *spricht* dem Generalsekretär seine Anerkennung für die Anstrengungen aus, die er während seines jüngsten Besuchs in Angola unternommen hat, um den Friedensprozeß voranzubringen;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die der UNITA angehörenden Abgeordneten und künftigen Amtsträger der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, wenn auch erst nach erheblichen Verzögerungen bei der Durchführung der Bestimmungen des Protokolls von Lusaka, im Einklang mit späteren Vereinbarungen zwischen den beiden Parteien in Luanda angekommen sind;

3. *vermerkt außerdem mit Genugtuung* den von der Gemeinsamen Kommission bekanntgegebenen Beschluß der Regierung Angolas, die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung am 11. April 1997 einzusetzen;

4. *fordert beide Parteien auf*, die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung an diesem Datum zu bilden;

5. *fordert beide Parteien außerdem auf*, alle noch bestehenden Hindernisse für den Friedensprozeß zu beseitigen und ohne weitere Verzögerung die verbleibenden militärischen und politischen Aspekte des Friedensprozesses umzusetzen, insbesondere die Eingliederung der UNITA-Soldaten in die Angolanischen Streitkräfte, die Demobilisierung und die Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet;

6. *beschließt*, das Mandat der UNAVEM III bis zum 16. April 1997 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 14. April 1997 über den Stand der Einsetzung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung Bericht zu erstatten;

7. *beschließt ferner*, im Einklang mit Resolution 1098 (1997) vom 27. Februar 1997, bereit zu bleiben, die Verhängung von Maßnahmen zu prüfen, unter anderem auch der in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen, falls die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung nicht bis zum 11. April 1997 eingesetzt ist;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
